



Haushaltshilfen in Privathaushalten

Gesetzlich unfallversichert



Wer ist versichert?

Beschäftigte, die in Privathaushalten arbeiten, sind – wie alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – gesetzlich unfallversichert. Dieses hat der Gesetzgeber im Sozialgesetzbuch VII (SGB) geregelt. Unter den Begriff „Haushaltshilfe“ fallen z. B.

- ▶ Reinigungskräfte,
- ▶ Babysitter,
- ▶ Gartenhilfen,
- ▶ Küchenhilfen, Köchinnen und Köche,
- ▶ Betreuende von Kindern und Erwachsenen,
- ▶ Kindermädchen,
- ▶ Haushälterinnen und Haushälter,
- ▶ Gesellschaftsdamen und Gesellschaftsherren,
- ▶ Chauffeure, Privatsekretärinnen/-sekretäre,
- ▶ „Unterwegsbegleitungen“, Hilfen bei Spaziergängen.

Es ist unerheblich, ob die Haushaltshilfe nur zeitweise oder dauerhaft bei Ihnen beschäftigt ist. Sie muss gegen die Gefahren eines Arbeits- oder Wegeunfalls versichert werden. Die Meldepflicht betrifft auch Haushaltshilfen mit einer anderen Staatsangehörigkeit und gilt ebenso, wenn kein Beitrag fällig wird. Die Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung tragen allein der Haushaltsführende und der Arbeitgebende.

Bitte informieren Sie Ihre Haushaltshilfe über den Versicherungsschutz. Nach einem Unfall kann diese den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin sofort darauf hinweisen, dass es sich um einen Arbeits- oder Wegeunfall handelt.



Wo melde ich die Haushaltshilfe an?

Die geringfügig beschäftigte Haushaltshilfe, die für Sie arbeitet, erhält ein **monatliches Entgelt bis zur Minijob-Grenze.**



Anmeldung bei der Minijob-Zentrale

Die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt über das sogenannte Haushaltsscheckverfahren. Das Haushaltsscheck-Formular für Privathaushalte und weitere Informationen finden Sie ausschließlich bei der Mini-Job-Zentrale:

- ▶ www.minijob-zentrale.de
- ▶ Service-Telefon: 0355 2902-70799

Sie können den für die Anmeldung notwendigen Haushaltsscheck auch formlos bei der Minijob-Zentrale bestellen:

- ▶ Postanschrift: Minijob-Zentrale, 45115 Essen

Bitte beachten Sie:

Die Minijob-Grenze ist seit Oktober 2022 dynamisch und an die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohnes geknüpft. Eine Übersicht über die Höhe der Minijob-Grenze finden Sie online unter:

www.unfallkasse-berlin.de, Webcode: ukb160

Die Haushaltshilfe, die Sie im Privathaushalt in Berlin beschäftigen,

- ▶ verdient **mehr als die Minijob-Grenze im Monat** oder
- ▶ kann nicht bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden, weil die Haushaltshilfe aufgrund mehrerer geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse die **Verdienstgrenze überschreitet.**



Anmeldung bei der Unfallkasse Berlin

- ▶ Formular online herunterladen:
www.unfallkasse-berlin.de, Webcode ukb162.
Schicken Sie es bitte ausgefüllt und unterschrieben an die Unfallkasse zurück.
- ▶ Formular per Mail erhalten: Schreiben Sie uns einfach eine Mail an:
haushaltshilfe@unfallkasse-berlin.de.
Wir senden Ihnen das Formular zu.
- ▶ Serviceportal: Über die Seite
www.serviceportal-unfallversicherung.dguv.de
können Sie Ihre Haushaltshilfe auch anmelden.

Für die Anmeldung genügt auch eine Mitteilung, aus der Beginn und gegebenenfalls Ende der Beschäftigung sowie der Ort der Tätigkeit hervorgehen. Außerdem benötigt die Unfallkasse die Angabe, ob das monatliche Arbeitsentgelt der Haushaltshilfe die Minijob-Grenze übersteigt oder nicht.

Unfallkasse Berlin
Team Haushaltshilfen
Culemeyerstraße 2
12277 Berlin

Was ist versichert?

Haushaltshilfen sind gesetzlich unfallversichert

- ▶ bei allen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten im Haushalt der privaten Arbeitgeberin bzw. des privaten Arbeitgebers. Das umfasst z. B. Kochen, Waschen, Putzen, Nähen, Einkaufen, Gartenarbeit sowie die Pflege und Betreuung von Kindern oder Erwachsenen.
- ▶ auf dem direkten Weg zu ihrer Arbeitsstelle oder wieder zurück, ebenso wie auf allen mit der Tätigkeit zusammenhängenden Wegen.

Nicht versichert sind beispielsweise

- ▶ Gefälligkeitsleistungen von Verwandten im Haushalt,
- ▶ Nachbarschaftshilfe,
- ▶ rein private Tätigkeiten der Haushaltshilfe selbst, insbesondere in der Arbeitspause oder der Freizeit,
- ▶ im Haushalt lebende Angehörige – also z. B. die Ehefrau als Hausfrau oder der Ehemann als Hausmann,
- ▶ reine Gefälligkeitshandlungen ohne den Charakter eines Beschäftigungsverhältnisses.

Wenn etwas passiert?

Melden Sie uns jeden Arbeits- und Wegeunfall Ihrer Haushaltshilfe, bei dem ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde.

Dabei ist es nicht relevant, ob die Haushaltshilfe im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens bei der Minijob-Zentrale angemeldet wurde und dort Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung entrichtet wurden oder ob die Anmeldung direkt bei der Unfallkasse Berlin erfolgt ist.

Ist ein Unfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, übernehmen wir die Kosten der Rehabilitation (Reha) wie

- ▶ die Behandlung bei der Ärztin oder dem Arzt, im Krankenhaus oder in der Reha-Klinik einschließlich der notwendigen Fahr- oder Transportkosten,
- ▶ Arznei-, Verband- und Heilmittel, Therapien,
- ▶ Zahnbehandlung,
- ▶ die Pflege zu Hause und in Heimen,
- ▶ die soziale und berufliche Rehabilitation (z. B. Umschulung und Wohnungshilfe).

Außerdem zahlt die Unfallkasse Berlin z. B.

- ▶ Verletztengeld bei Verdienstausfall,
- ▶ Übergangsgeld bei Berufshilfe,
- ▶ Rente bei bleibenden Gesundheitsschäden,
- ▶ Hinterbliebenenrente und Sterbegeld.

Der Vorteil für Sie als Arbeitgeberin und Arbeitgeber

Schadensersatzansprüche der Haushaltshilfe gegen den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin aufgrund von Verletzungen bei Arbeitsunfällen sind ausgeschlossen. Vorausgesetzt natürlich, dass der Unfall nicht vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

Wie hoch sind die Beiträge?

Der normale Jahresbeitrag beträgt 90 Euro. Ein reduzierter pauschaler Jahresbeitrag in Höhe von 45 Euro wird erhoben, wenn Ihre Haushaltshilfe zwar bei Ihnen geringfügig beschäftigt ist, ihr Verdienst aber beispielsweise aufgrund der Addition der Verdienste mehrerer geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse insgesamt über der Minijob-Grenze monatlich liegt oder sie aus anderen Gründen (z. B. Bestandsschutzregelung) nicht bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden kann. Der volle pauschale Jahresbeitrag in Höhe von 90 Euro wird für alle Beschäftigten in Privathaushalten erhoben, die nicht im Haushaltsscheckverfahren anzumelden sind, da es sich nicht um geringfügige Beschäftigungsverhältnisse handelt.

Wann wird der Beitrag fällig?

Der Beitrag wird spätestens am 15. des nächsten Monats fällig, nachdem Sie den Beitragsbescheid erhalten haben. In den Folgejahren bitten wir Sie, den jährlichen Beitragsbescheid (in der Regel Ende Februar) abzuwarten, damit der Beitrag Ihnen zugeordnet werden kann.

Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach § 24 SGB IV erhoben.

So können Sie zahlen

Bitte überweise Sie die Beiträge auf das folgende Konto:

Empfänger: Unfallkasse Berlin
IBAN: DE84 1007 0000 0831 7455 00
Geldinstitut: Deutsche Bank
Verwendungszweck: Ihre Unternehmensnummer oder der in dem Beitragsbescheid genannte Verwendungszweck, Name des Haushalts, in dem die Haushaltshilfe beschäftigt ist.

Sie können den Beitrag auch per Lastschrift einziehen lassen. Der Einzahlungsbeleg gilt auch als Beleg gegenüber dem Finanzamt. Eine weitere Bescheinigung des Unfallversicherungsträgers wird nur auf Antrag ausgestellt. Heben Sie deshalb den Einzahlungsbeleg gut auf.

Sie benötigen weitere Informationen?

Sie können sich einfach online informieren:
www.unfallkasse-berlin.de/haushaltshilfen



Oder rufen Sie uns an:

- ▶ Fragen zur Unfallverhütung und für die Zusendung von schriftlichen Informationen:
Telefon 7624-1303,
- ▶ Zusendung von Unfallanzeigen:
Telefon 7624-1303 oder online unter
www.unfallkasse-berlin.de/unfallanzeige
- ▶ Fragen zum Beitrag und zum Anmeldeverfahren:
Telefon 7624-1352 oder 7624-1169.

Sofern nach einem Unfall Fragen zu unseren Leistungen auftreten, vermittelt die Zentrale (Telefon: 7624-0) gern die richtige Gesprächspartnerin bzw. den richtigen Gesprächspartner.

Anmeldung

Ich/Wir beschäftige(n) in meinem/unserem Privathaushalt

Person(en) als

- Haushaltshilfe
- Gartenhelfer
- Babysitter
- Sonstiges

seit

Das monatliche Arbeitsentgelt beträgt

- bis zur Minijob-Grenze
- über der Minijob-Grenze

Die Unfallkasse Berlin sendet Ihnen die Anmeldeunterlagen zu.

Datum

Unterschrift

Absender

Vorname

Name

Straße, Hausnummer

Berlin

PLZ

Bitte
freimachen
Porto
Postkarte

Unfallkasse Berlin
Culemeyerstraße 2
12277 Berlin

Unfallkasse Berlin

Culemeyerstraße 2
12277 Berlin
Tel.: 030 7624-0
Fax: 030 7624-1109

unfallkasse@unfallkasse-berlin.de

www.unfallkasse-berlin.de

Herausgeber: Unfallkasse Berlin | Umsetzung: Gathmann Michaelis und Freunde, Essen | Stand November 2023
Fotos: ©shutterstock.com/Roman Samborskiy (Titel)/Lopolo (2 L.)/DGLimages (2 r.)/pikselstock (3 L.)/
PeopleImages.com - Yuri A (3 r.)

Best.-Nr. UKB I 04